

# **BGer 1C\_445/2024 vom 26. November 2024**

Bundesgericht, 2024-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_445\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_445_2024)

FR: TF 1C\_445/2024 du 26 novembre 2024

IT: TF 1C\_445/2024 del 26 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid betreffend das Belassen des Führerausweises unter Auflagen. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 sowie Art. 90 BGG ); ein Ausnahmegrund im Sinne von Art. 83 ff. BGG liegt nicht vor. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als von der Verfügung direkt Betroffener gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerdeführung berechtigt. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

### **E. 1.2**

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die Vorinstanz das Verfahren betreffend das Belassen des Führerausweises unter Auflagen zu Recht infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschlossen hat. Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus rügt, dass das Strassenverkehrsamt nicht in den Besitz des bundesgerichtlichen Urteils 7B\_220/2022 vom 23. Februar 2024 hätte gelangen dürfen, dass ihm ein Mitwirkungsverweigerungsrecht zukomme und soweit er die Aufhebung des vorsorglichen Führerausweises verlangt, geht dies über den Streitgegenstand hinaus und ist daher insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten. Dies gilt auch hinsichtlich der in diesem Zusammenhang geltend gemachten unrichtigen Feststellung des Sachverhalts im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG .

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erwog, mit dem vorsorglichen Führerausweisentzug entfalle der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffend das Belassen des Führerausweises unter Auflagen. Dieses Verfahren werde gegenstandslos und könne als erledigt vom Geschäftsverzeichnis des Verwaltungsgerichts abgeschlossen werden.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Abschreibung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens betreffend das Belassen des Führerausweises unter Auflagen. Er vertritt die Auffassung, der vorsorgliche Entzug seines Führerausweises mit Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 1. Juli 2024 sei nichtig.

### **E. 3**

Einzugehen ist zunächst auf die geltend gemachte Nichtigkeit der Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 1. Juli 2024 betreffend den vorsorglichen Führerausweisentzug.

### **E. 3.1**

Fehlerhafte Entscheide sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel nur anfechtbar. Als nichtig erweisen sie sich erst dann, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer wiegt, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe kommen vorab die funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit ( BGE 147 III 226 E. 3.1.2; 145 III 436 E. 4; 139 II 243 E. 11.2 ; 137 I 273 E. 3.1; 133 II 366 E. 3.2; je mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Dass diese Voraussetzungen bei dem durch das Strassenverkehrsamt angeordneten vorsorglichen Führerausweisenzug erfüllt sind, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht erkennbar. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Strassenverkehrsamt in funktioneller oder sachlicher Hinsicht nicht zuständig war. Die Verfügung erging zwar während des hängigen Rechtsmittelverfahrens betreffend das Belassen des Führerausweises unter Auflagen, wobei das Verwaltungsgericht der entsprechenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung gewährt hat. Jedoch ist darin vorliegend kein krasser Verfahrensfehler zu erblicken, aufgrund dessen die Nichtigkeit anzunehmen wäre (vgl. BGE 115 Ia 321 E. 3c; Urteil 4P.99/1997 vom 25. Juni 1997 E. 3b/bb mit Hinweisen). Das Strassenverkehrsamt führt in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht aus, dass die Ausgangslage für den verfügten vorsorglichen Führerausweisenzug nicht mehr dieselbe gewesen sei wie bei der Auflagenverfügung; der vorsorgliche Führerausweisenzug sei erfolgt, nachdem sich die Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers derart erhärtet hätten, dass ein Belassen des Führerausweises "keineswegs mehr vertretbar" gewesen sei. Mithin traten aus Sicht des Strassenverkehrsamts neue Umstände hinzu, die dieses zur Anordnung des vorsorglichen Führerausweisenzugs veranlassten, was eine res iudicata im Übrigen ausschliesst. Zudem erscheint es vor diesem Hintergrund auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen, Nichtigkeit anzunehmen mit der Folge, dass dem Beschwerdeführer der Ausweis wieder ausgehändigt werden müsste, bevor feststeht, dass die negative Beurteilung seiner Fahreignung im Rechtsmittelverfahren keinen Bestand hat (vgl. BGE 138 II 501 E. 3.2.3). Es wird Gegenstand des vom Beschwerdeführer angehobenen Rechtsmittelverfahrens sein, ob das Strassenverkehrsamt den Führerausweis zu Recht vorsorglich entzogen hat.

### **E. 3.3**

Demnach ist der Antrag des Beschwerdeführers, es sei die Nichtigkeit der Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 1. Juli 2024 betreffend den vorsorglichen Führerausweisenzug festzustellen, abzuweisen.

### **E. 4**

Fraglich ist weiter, ob die Vorinstanz das Verfahren betreffend das Belassen des Führerausweises unter Auflagen zu Recht infolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen hat.

#### **E. 4.1**

Ein Rechtsstreit kann gegenstandslos werden (z.B. Abbrennen des Hauses, für das eine Umbaubewilligung streitig ist) oder das rechtliche Interesse an seiner Beurteilung dahinfallen. Ausschlaggebend für die Abschreibung wegen Gegenstandslosigkeit ist immer,

dass im Verlauf des Verfahrens eine Sachlage eintritt, angesichts derer ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse an der Entscheidung der Streitsache nicht mehr anerkannt werden kann (Urteile 7B\_216/2024 vom 22. Juli 2024 E. 3.2.1; 1B\_187/2015 vom 6. Oktober 2015 E. 2.2; 4A\_364/2014 vom 18. September 2014 E. 1.1; je mit Hinweisen; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 326).

#### **E. 4.2**

Das Strassenverkehrsamt verfügte am 28. Mai 2024, dem Beschwerdeführer werde der Führerausweis unter der Auflage belassen, dass er bis spätestens zum 17. Juni 2024 ein hausärztliches Zeugnis einreiche, das Auskunft gebe zur Art der Erkrankung (Diagnose), zur Behandlung (allfällige Medikation) sowie zur Fahreignung, soweit aus hausärztlicher Sicht möglich. Das weitere Vorgehen werde aufgrund dieses Berichts bestimmt (z.B. Akten-/Zeugnisbegutachtung oder persönliche Untersuchung bei einer Arztperson der Stufe 4). Zudem wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass bei einem Verstoss gegen die Auflagen der vorsorgliche Entzug des Führerausweises vorgesehen sei. Mit der vorliegend angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz das dagegen angehobene Beschwerdeverfahren abgeschrieben, nachdem das Strassenverkehrsamt am 1. Juli 2024 den vorsorglichen Führerausweisentzug angeordnet hatte. Auch gegen diesen hat der Beschwerdeführer Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben, wobei das entsprechende Verfahren gemäss Vernehmlassung der Vorinstanz und des Strassenverkehrsamts beim Verwaltungsgericht hängig ist.

#### **E. 4.3**

Der vorsorgliche Führerausweisentzug ist demnach noch nicht rechtskräftig. Das Verfahren betreffend das Belassen des Führerausweises unter Auflagen hat sich damit (noch) nicht definitiv erübrigt, stützen sich die beiden Verfügungen gemäss Ausführungen des Strassenverkehrsamts doch auf unterschiedliche Sachlagen. Würde der vorsorglich angeordnete Führerausweisentzug im Hauptverfahren aufgehoben, würde das erste Verfahren (Belassen des Führerausweises unter Auflagen) wieder aufleben. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit. Andernfalls wäre der Beschwerdeführer bis zur Anordnung weiterer Massnahmen durch das Strassenverkehrsamt berechtigt, ohne Auflagen am Strassenverkehr teilzunehmen. Würde das erste Verfahren bei Dahinfallen der zweiten Verfügung (vorsorglicher Entzug des Führerausweises) wieder aufleben, kann auch nicht gesagt werden, es bestehe kein Interesse mehr an einer Entscheidung über diese Frage. Folglich kann auch ein Interesse am Fortbestand des Beschwerdeverfahrens gegen die Verfügung vom 28. Mai 2024 nicht verneint werden. Die Vorinstanz hat dieses zu Unrecht als gegenstandslos erachtet und abgeschrieben.

#### **E. 5**

Nach diesen Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 3. Juli 2024 aufzuheben. Die Vorinstanz wird das Verfahren betreffend das Belassen des Führerausweises unter Auflagen (mit dem bei ihr hängigen Verfahren betreffend den vorsorglichen Führerausweisentzug vereinigen und) weiterführen oder bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids betreffend den vorsorglichen Führerausweisentzug sistieren müssen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers braucht bei diesem Ergebnis nicht eingegangen zu werden.

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer im Umfang seines Unterliegens kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann vorliegend jedoch ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird damit gegenstandslos. Dem Kanton werden keine Gerichtskosten auferlegt ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Dem nicht anwaltlich vertretenen, teilweise obsiegenden Beschwerdeführer ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.